

## Merkblatt

### Brandschutz auf Baustellen Baustelleneinrichtung im öffentlichen Straßenland §§ 3, 14 Bauordnung für Berlin (BauOBl)



Bei der Einrichtung von Baustellen sind nachfolgende Brandschutzmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Zugänglichkeit
- Rettungswege
- Löschwasserversorgung und Löschwasserpumpe
- Feuerlöschgeräte
- Brandschutztechnische Einrichtungen
- Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen
- Brandschutzordnung
- Feuerwehrpläne
- Baustelleneinrichtungen
- Beschaffenheit von Untergründen
- Umbau in Betrieb befindlicher Gebäude
- Organisatorischer Brandschutz



Die Inhalte des Merkblattes sind den konkreten Bedingungen auf der Baustelle und ggf. dem jeweiligen Baufortschritt anzupassen.

### Zugänglichkeiten zu Grundstücken und baulichen Anlagen für die Feuerwehr

Bestehende und temporäre **Feuerwehrezufahrten**, einschließlich der Gehwegüberfahrten und Feuerwehrezugänge, sowie **Flächen für die Feuerwehr** (Bewegungsflächen, Aufstellflächen) dürfen nicht verstellt werden und sind so zu kennzeichnen (Hinweisschild nach DIN 4066), dass diese von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar sind. **Baustellenzäune und Tore** sind so zu verschließen, dass diese mit einfachen Mitteln der Feuerwehr (z.B. Bolzenschneider, Brecheisen) geöffnet werden können. **Elektrische Leitungen, Kabelbrücken** und ähnliches dürfen die Tätigkeit der Feuerwehr nicht beeinträchtigen.

### Rettungswege

Rettungswege, wie **Treppenträume** und allgemein zugängliche **Flure** sind möglichst frühzeitig wirksam abzuschotten, um diesen als vertikalen Rettungsweg funktionsfähig zu halten. Sie dürfen z.B. durch Baumaterial nicht versperrt werden und auch nicht zur Lagerung von Baumaterialien genutzt werden.

Die Treppenträume dienen als **Angriffsweg für die Feuerwehr** und sind frühzeitig mit Absturzsicherung und Geländer auszustatten.

**Brand- und Rauchschutztüren**, z.B. Türen zu Kellerräumen sowie Türen in Brandwänden, dürfen nicht dauerhaft (z.B. durch Verkeilen, Festbinden) offengehalten werden. **Türen und Abschlüsse in Rettungswegen** müssen auch auf Baustellen jederzeit ohne Hilfsmittel zu öffnen sein. Das Anleitern von Fenstern und Balkonen muss jederzeit ungehindert möglich sein.

### Löschwasserversorgung für die Feuerwehr

Für Baustellen ist ein Löschwasserbedarf von mind. 1600l pro Minute für einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich. Auf die Löschwasserentnahmestellen ist an den Baustellenzufahrten durch Hinweisschilder für die Feuerwehr (DIN 4066, Mindestgröße 210 mm x 594 mm) mit der Beschriftung „Löschwasserentnahmestellen auf dem Grundstück“ gut sichtbar hinzuweisen. Löschwasserentnahmestellen sollen nicht mehr als 100m voneinander entfernt sein und sind frei zu halten.

### Löschwasserförderung

Für entlegene, schwer zugängliche Bauabschnitte und Baugruben, wird die Herstellung von trockenen Steigleitungen für die Bauzeit zur Löschwasserförderung für die Feuerwehr empfohlen.

### Feuerlöschgeräte

Es sind **Feuerlöscher** für die Brandklassen A, B und C in ausreichender Anzahl und an geeigneter Stelle, (in jeder Ebene im Treppenraum), in mehrgeschossigen Containerbauten mindestens an jedem Ausgang aus einem Flur zur Treppe vorzuhalten. Auf Baustellen sind wirksame, nicht frostempfindliche **Feuerlöscher** (Pulverlöscher) empfehlenswert.

### Brandschutztechnische Einrichtungen

Einrichtungen für die Feuerwehr, z.B. Steigleitungen und Rauchabzüge müssen funktionstüchtig und zugänglich sein.

Erforderliche Löschwasserleitungen - Steigleitungen für das Bauobjekt gemäß dem Brandschutznachweis sind im Zuge des Baufortschrittes, mindestens jeweils bis zum vorletzten Geschoss, betriebsbereit herzustellen.

### Brandmelde- und Alarmierungseinrichtung

Auf der Baustelle oder dem Containerplatz ist eine geeignete, jederzeit erreichbare Stelle mit **amtsberechtigtem Telefonanschluss** zur Weiterleitung von Brandmeldungen vorzuhalten. An diesen Apparaten ist die **Rufnummer (112, oder 0-112)** anzugeben, unter der die Feuerwehr zu erreichen ist.

### Brandschutzordnung (DIN 14096)

Diese gliedert sich in die Teile A, B und C und enthält wichtige Regeln zum Verhalten im Brandfall. In Teil C werden insbesondere die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten festgelegt. Die Brandschutzordnung sollte mehrsprachig sein. **Flucht- und Wegepläne** sind an mehreren gut sichtbaren Stellen auszuhängen. Die Betriebsangehörigen sind in die Bedienung und Standort der Feuerlöschgeräte, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen und der Brandschutzordnung zu unterweisen.

### Feuerwehrpläne

Für Großbaustellen sind **Feuerwehrpläne nach DIN 14095** anzufertigen und der Feuerwehr in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. ([Siehe Merkblatt Feuerwehrpläne](#))

Die Pläne sind jeweils dem aktuellen Baufortschritt anzupassen, jedoch spätestens alle 6 Monate zu aktualisieren.

## Baustelleneinrichtungen

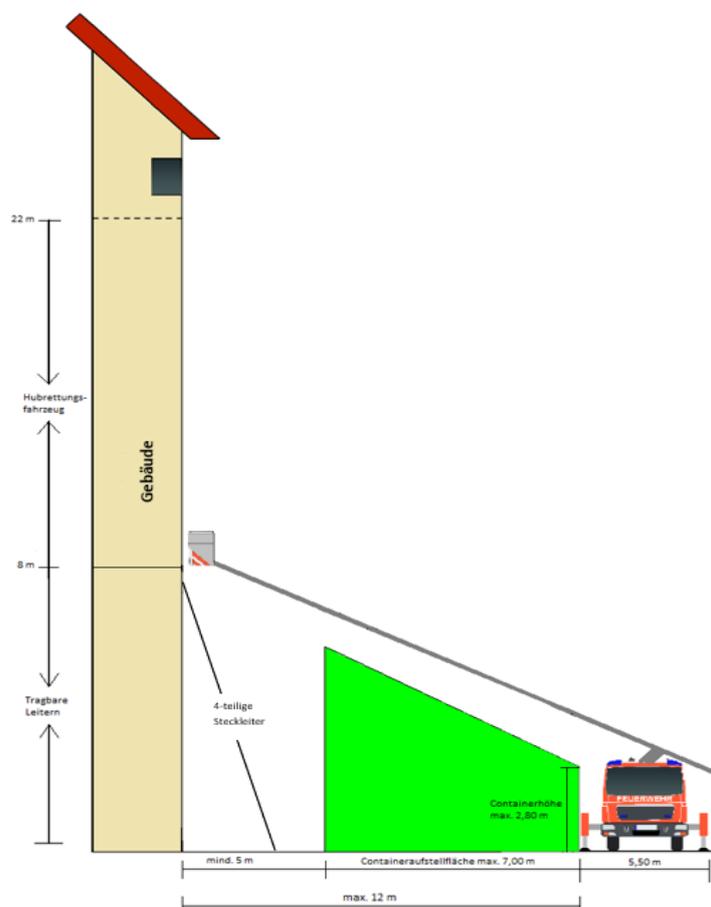
Baustelleneinrichtungen wie z.B. Containerzeilen sind grundsätzlich in Brandabschnitte durch bauliche Maßnahmen oder durch die Herstellung von Sicherheitsabständen zu unterteilen.

Um einen Feuerüberschlag auf bestehende Gebäude zu verhindern, ist ein Mindestabstand von 5 m zu Fassaden mit Fenstern herzustellen. Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr sollen Fenster in Containeranlagen mindestens eine Größe von 90 cm x 120 cm haben, wenn kein zweiter baulicher Rettungsweg besteht.

Sofern Containerzeilen im öffentlichen Straßenland aufgebaut werden, so sind die genehmigten, im Bestand vorhandenen Aufstellflächen im öffentlichen Straßenland für Hubrettungsfahrzeuge der Berliner Feuerwehr, zur Herstellung des zweiten Rettungsweges für Nutzungseinheiten angrenzender und benachbarter Wohn- und Geschäftsgebäude freizuhalten.

Zum Retten von Personen über tragbare Leitern muss unmittelbar vor dem Gebäude ein **min. 5,0 m breiter Streifen** frei sein.

Als Baustelleneinrichtung kann der Streifen ab 5,0 m bis 12,0 m in Richtung Aufstellfläche genutzt werden (**Skizze grüner Bereich**). Die Höhe der Baustelleneinrichtung ergibt sich aus dem untersten Anleiter Punkt für Hubrettungsfahrzeuge und der sich daraus ergebend-en Höhen unterhalb der Drehleiter (siehe Skizze).



## Beschaffenheit von Untergründen

Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen - RStO 01) zu befestigen. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.

## Umbau in Betrieb befindlicher Gebäude

Bei Baumaßnahmen in Betrieb befindlicher Gebäude, z.B. Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, Verkaufsstätten, ist auf die brandschutztechnische Wirkung der Abtrennung (z.B. staubdichte Abtrennungen) zu achten. Diese Abtrennungen sollten mindestens als **feuerhemmende Staubschutzwände** ausgebildet werden. Sofern durch Staubschutzwände **notwendige Rettungswege** versperrt werden, muss ein alternativer Rettungsweg zur Verfügung gestellt werden.

Die entsprechenden **Feuerwehrlaufkarten (Laufweg der Feuerwehr)** muss an die Gegebenheiten angepasst werden. Der Laufweg bzw. Angriffsweg der Feuerwehr zu weiterführenden benutzten Nutzungseinheiten darf nicht durch Baustellenbereiche geführt werden.

Bei **Außerbetriebnahme vorhandener Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen** sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu treffen. (z.B. Brandwache stellen, Bestreifen der betroffenen Bereiche, ständige Besetzung der Brandmeldeanlage.

## Organisatorischer Brandschutz

Eine geordnete Baustelle ist wichtig. Dazu gehören, dass ausreichend **Lagerflächen für Baumaterialien** zur Verfügung stehen, damit Zugänglichkeiten und Rettungswege nicht beeinträchtigt werden.

**Brennbare Baustoffe** und **brennbare Baustellenabfälle** sollten weder im noch unmittelbar am Gebäude gelagert werden, sondern in einem Abstand von mindestens 5 m gelagert bzw. abgestellt werden. Brennbare Baustellenabfälle sind täglich aus dem Bauobjekt zu entfernen und vorzugsweise in nicht brennbaren, abschließbaren Abfallcontainern zu sammeln.

Lagerräume für **brennbare Flüssigkeiten und Gase** müssen ausreichend be- und entlüftet sein und für die Feuerwehr als solche gekennzeichnet werden.